

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
im Erfurter Stadtrat
Herr Panse
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 2327/16 - Zweitwohnungssteuer - Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Panse,

Erfurt,

mit der DS 2327/16 haben Sie sich mit Fragen zur Erhebung und Festsetzung der Zweitwohnungssteuer an die Verwaltung gewandt.

Auf Beschluss des Stadtrates wurde zum 01. Januar 2003 die Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt als kommunale Steuer eingeführt. Das Lenkungsziel damals war, das Überschreiten der Einwohnerzahl von 200.000 mit Hauptwohnsitz in Erfurt zu erreichen. Auch wenn heute die Einwohnerzahl von Erfurt deutlich über 200.000 angewachsen ist, bleibt dieses Lenkungsziel weiterhin bestehen, die Zahl der Einwohner stabil über 200.000 zu halten und des Weiteren mit einer stabilen und leicht anwachsenden Zahl an Hauptwohnsitzern auch die Zuweisungen des Freistaates Thüringen für den Haushalt der Stadt Erfurt (wie Mehrbelastungsausgleich, Lohn- und Einkommenssteuer- und Schlüsselzuweisungen) als wichtige Einnahmekomponente zu sichern.

Mit Einführung der Satzung im Jahr 2003 wurde der Steuersatz von 16% der Jahresnettokaltmiete festgesetzt. Dieser Steuersatz hat sich seit diesem Zeitpunkt nicht geändert. Im bundesweiten Vergleich liegt damit die Landeshauptstadt Erfurt im Mittelfeld bei der steuerlichen Erhebung. Bei der Recherche zu diesem Thema war festzustellen, dass viele Kommunen ihre Steuersatzungen überarbeitet und den Steuersatz nach oben angepasst haben. Hier ein kleiner Auszug aus vorliegenden Zahlen:

Auszug unterschiedlicher Steuersätze einzelner Kommunen :

<u>Kommune</u>	<u>Steuersatz</u>	
Baden-Baden	27,50%	
Friedrichshafen, Kühlungsborn, Potsdam und Ummanz	20,00 %	
.		
Erfurt	16,00 %	
.		
Cottbus	15,00 %	
Moos	13,00 %	
	ab 01.01.2017	15,00 %

Seite 1 von 4

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Aachen, Bremen, Dortmund, Duisburg, Bochum, Lübeck und Bonn	12,00 %
Leipzig	10,00 %
ab 01.01.2017	15,00 %
Dresden, Hannover, Kiel, Osnabrück, Essen, Wiesbaden und Mainz	10,00 %
Köln, Ostseebad Trassenheide und Tübingen	10,00 %,
München und Goslar	9,00 %
Kassel	8,00 %
Göppingen und Berlin	5,00 %

Im Freistaat Thüringen wurde bisher in 7 Städten eine kommunale Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer beschlossen.

<u>Kommune</u>	<u>Steuersatz</u>	<u>Satzung seit</u>
Bad Frankenhausen	16,00 %	18.05.2006
Eisenach	13,00 %	20.07.2002
Erfurt	16,00 %	01.01.2003
Nordhausen	15,00 %	01.08.2010
Schleusingen	15,00 %	01.04.2012
Schmalkalden	10,00 %	01.01.2013
Weimar	13,00 %	01.01.2002

Zu Ihren beispielhaften Ausführungen der Umsetzung der Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Baden-Württembergs, Stuttgart, sei an dieser Stelle noch angemerkt, dass die Stadt Stuttgart auf Grund Ihrer örtlichen Verhältnisse und der dort traditionell vorhandenen zahlreichen Großunternehmen über erheblich über den Durchschnitt liegende Realsteuereinnahmen verfügt. Mit dieser Einnahmesituation kann keine Stadt in den neuen Bundesländern mithalten.

Ihre Frage

- 1. Planen Sie eine Neuregelung der Zweitwohnungssteuer in Erfurt, um Auszubildende oder Studierende mit Hauptwohnsitz am Ausbildungsort außerhalb Erfurts besser zu unterstützen? (Vgl. Beispiel Stuttgart)**

beantworte ich wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 ZwStSErf unterliegt, wer im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt eine Zweitwohnung innehat, der Zweitwohnungssteuer. Dies gilt nicht für einen nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und der seine Nebenwohnung in Erfurt aus beruflichen Gründen hält. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung als Nebenwohnung verfügen kann (§ 2 Abs.2 ZwStSErf).

Weiterhin unterliegen nicht der Steuer nach § 2 Abs. 7 g) ZwStSErf Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die zum Zwecke der Schul- oder Berufsausübung eine Nebenwohnung innehaben.

Auch sind Personen nicht zur Zweitwohnungssteuer heranzuziehen, die in einem Wohnheim in der Landeshauptstadt Erfurt wohnen und keine Möglichkeit einer Küchennutzung in Anspruch nehmen können. Das betrifft einen großen Teil der Auszubildenden und Studenten.

Studenten oder Auszubildende, die in Erfurt einen Nebenwohnsitz in der elterlichen Wohnung/Haus in Form des Kinderzimmers gemeldet haben, sind ebenfalls von der Steuer befreit.

Ihre Mitteilung, dass es in diesem Zusammenhang Schwierigkeiten, besonders bei Familien, deren Kinder in einer anderen Stadt ausgebildet werden oder studieren und dort ihren Hauptwohnsitz innehaben, geben soll, kann daher nicht nachvollzogen werden. Dies sollte dann ggf. von der betroffenen Person dem Amts- oder Abteilungsleiter des Fachbereiches vorgetragen werden, um hier eine Einzelfallprüfung unter Einhaltung des Steuergeheimnisses vornehmen zu können. Im Fachamt liegen hierzu keine Beschwerden oder Widersprüche vor.

Weitere Befreiungstatbestände sieht die Erfurter Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer nicht vor. Eine Neuregelung ist nicht geplant. Im Jahr 2008 gab es darüber hinaus eine wegweisende Gerichtsentscheidung vom Bundesverfassungsgericht (BVerwG 9 C 17.07), die eine Besteuerung von Auszubildenden und Studenten rechtlich bestätigt hat. Die in Erfurt geltende Satzung entspricht diesen Vorgaben und weiterer Handlungsbedarf wird hier nicht gesehen.

Meldepflichtige Personen können selbst entscheiden, welchen Meldestatus sie wählen, um ihrer persönlichen Lebenssituation gerecht zu werden.

2. Wie viele Widersprüche gegen die Zweitwohnungssteuer mit entsprechenden Rechtsstreitigkeiten ergaben sich im Zusammenhang der Zweitwohnungssteuer in Erfurt? (Auflistung bitte ab Nov. 2006)

Bitte haben Sie Verständnis, dass hier keine detaillierte Auflistung gegeben werden kann, das verstößt zum einen gegen das Steuergeheimnis, da u.U. Rückschlüsse auf den einzelnen Steuerpflichtigen gezogen werden kann. Des Weiteren sind insbesondere Klageverfahren häufig mindestens jahresübergreifend oder auch mehrjährig bis zu einer Entscheidung anhängig.

Gegen Steuerbescheide werden regelmäßig von den Steuerpflichtigen Widerspruch erhoben, wenn sie sich von der Steuerfestsetzung beschwert fühlen. Dieser wird im Einzelnen im laufenden Widerspruchsverfahren geprüft und mit Verweis auf das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend bearbeitet. Im Zeitraum 2006 bis 2011 wurden insgesamt zur Zweitwohnungssteuer 12 Klageverfahren angestrengt und diese bis zum Jahr 2012 entschieden.

Weitere Klageverfahren sind ab dem Jahr 2012 bis zum aktuellen Zeitpunkt nicht gegen Festsetzungen der Zweitwohnungssteuer angestrengt worden.

3. Welche Kosten ergeben sich durch Rechtsstreitigkeiten (vgl. Frage 2) und wie stehen diese im Verhältnis zu den Einnahmen durch die Zweitwohnungssteuer?

Jahr	IST-Einnahmen ZWSt in TEUR
2006	319,2
2007	319,3
2008	220,3
2009	212,5
2010	221,8
2011	250,0
2012	268,5
2013	267,1
2014	273,8
2015	299,7
2016	301,4 ^{Stand 09.11.16}
gesamt	2.953,6

Den in der Tabelle aufgeführten Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer stehen insgesamt **1.070,75 EUR** an Kosten aus den 12 geführten Klageverfahren gegenüber.

Darüber hinaus wird die Festsetzung und Erhebung der Zweitwohnungssteuer durch 1VbE mittlerer Dienst abgesichert.

Die Zweitwohnungssteuer ist eine kommunale Aufwands- und Verbrauchsteuer, die als Nebenzweck die Einnahmeerzielung zur Deckung des Haushaltes hat. Daher sei nochmals ergänzend zu dieser Tabelle auf die eingangs bereits erwähnten Zuweisungen durch den Freistaat Thüringen hinzuweisen. Die zusätzlich geflossenen Zuweisungen lassen sich nicht statistisch nach der Zweitwohnungssteuer auswerten. Es ist aber der Zuwachs der Zuweisungen auswertbar, der zum einen auf das wachsende Einkommen der Thüringer Bürger zurückzuführen ist und zum anderen auch auf die Entscheidung des einzelnen Erfurter Neubürgers, der sich evtl. aufgrund der in der Landeshauptstadt bestehenden Zweitwohnungssteuersatzung dafür entschieden hat, sich in Erfurt mit Hauptwohnung anzumelden.

Mit freundlichen Grüßen

Bausewein